

Satzung (Auszüge)

Die vollständige Satzung ist im Büro der Kampfsportschule Köpenick e.V. einzusehen, Sitz in der Hirtestraße 31, 12555 Berlin, Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kampfsportschule Köpenick e.V.“ Der Sitz des Vereins ist in Berlin 12555, Hirtestraße 31. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. [...]

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder in ihrer Freizeit in verschiedenen Kampfsportstilen zu unterweisen und die Tradition dieses Sports zu pflegen. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sportes und der Bildung ... ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke [...].

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes in den einzelnen Stilrichtungen unter Anleitung eines geschulten Trainers
- Regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen
- Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung sowie die Ordnungen, die als Grundlage der Durchführung der Aufgaben des Vereins beschlossen werden. [...]

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter/s notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. [...]

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt bis zwei Wochen vor Quartalsende. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich bei

- Verstößen gegen die Interessen des Vereins
- Vereinsschädigendem Verhalten jeder Art
- Beitragsrückständen von mehr als einem viertel Jahr

[...]

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins durchgeführte Veranstaltungen zu besuchen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der vom Verein erlassenen Ordnungen zu verhalten. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet sind.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 Abs. 2BGB sind die beiden Erstgenannten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann außerordentlich einberufen werden, findet aber regulär einmal jährlich als Hauptversammlung statt.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung und Anträge
- [...]

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn dies von 10% der stimmberechtigten Anwesenden gefordert wird.

Anträge können gestellt werden

- Von jedem erwachsenen stimmberechtigten Mitglied
- Von Erziehungsberechtigten nicht erwachsener Mitglieder
- Vom Vorstand

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern unter schriftlicher Mitteilung des Zweckes.

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweckeinberufene Mitgliederversammlung. [...] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin. [...]